

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

PROKOM  
Elisabeth-Haselhoff-Str. 1  
23564 Lübeck

Fachdienst: Regionalentwicklung und  
Verkehrsinfrastruktur  
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck  
Frau Behrmann  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 226  
Telefon: (04541) 888-437 u.436  
Fax: (04541) 888-160  
e-Mail: [hasselbeck@Kreis-RZ.de](mailto:hasselbeck@Kreis-RZ.de)  
Mein Zeichen: 31.20.1-0512.10  
Datum: 07.11.2018

Nachrichtlich

(nur als e-mail)

Bürgermeister  
der Gemeinde Groß Grönau  
über den  
Amtsvorsteher des Amtes  
Lauenburgische Seen

Ministerium für Inneres, ländliche  
Räume und Integration des Landes  
Schleswig-Holstein  
Abteilung IV 527, Städtebau, Orts-  
planung und Städtebaurecht  
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

**10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau  
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 02.10.2018 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Groß Grönau den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:

1. Mit der vorliegenden Planung soll in landschaftlich empfindlicher Lage am Ortsrand von Groß Grönau eine Wohnbaufläche dargestellt werden.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Groß Grönau ist das Plangebiet im Bestand als Garten- und Baumschulfläche mit der vorhandenen Bebauung an der L 331 dargestellt, eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle sieht die Gemeinde in ihrem Maßnahmenplan nicht vor. Eignungsflächen für die Siedlungsentwicklung plant die Gemeinde an anderer Stelle.

Unter Ziffer 4.6.1.2 des Landschaftsplans wird als gemeindliches Ziel formuliert, dass Siedlungserweiterungen im „Alten Dorf“ nur in geringem Maße vorgenommen werden. Besonders die enge Verzahnung zwischen Siedlung und Landschaft ist prägend für das dörfliche Erscheinungsbild. ...“. Im Plan „Übernahme von Inhalten in den F-Plan“ werden für die rückwärtigen Flächen der Grundstücke 57 und 57a entsprechend „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit dem Ziel einer extensiven Grünlandnutzung dargestellt.

Direkt westlich an den Geltungsbereich grenzt das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer

Moor und Blankensee“ an, die Flächen sind gleichzeitig (mit leicht geänderter Abgrenzung) als FFH-Gebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ benannt. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I kennzeichnet diese Flächen als Feuchtgebiet und Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Planung sind durch die geplante erhebliche Intensivierung der Wohnnutzung, durch Lärm und Licht, Beeinträchtigungen oder Störungen der Schutzgebiete zunächst zu erwarten.

Zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau für das gleiche Gebiet wird ein „Fachbeitrag zu FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, NSG-Verordnung“ vorgelegt (BBS, Greuner-Pönicke, Kiel, den 20.09.2018). Den Bewertungen des Fachgutachters, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und auch eine Beschädigung, Störung oder Veränderung des Naturschutzgebiets nicht zu befürchten sind, kann, auf Grundlage des Gutachtens, nur gefolgt werden, wenn die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zum Schutz (feste Abgrenzung der Niederung im Westen durch einen Zaun gegen Betreten, Stoffeinträge u. ä., Bepflanzung des westlichen Geltungsbereichs durch Gehölze mit ausreichender Höhe und abschirmender Wirkung) zeitgerecht umgesetzt werden und die Wirksamkeit der Maßnahmen dauerhaft sichergestellt werden kann. Ob die Schutzmaßnahmen tatsächlich ausreichen, um das Einbringen von Gartenabfällen, die Erholungsnutzung, Störungen durch Licht, Lärm und Bewegung wirksam zu verhindern, erscheint fraglich und sollte überprüft werden, erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bzw. Störungen des Naturschutzgebiets sind sicher auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin/der Vorhabenträger ist durch die Gemeinde jeweils zur Beachtung und Umsetzung von notwendigen Schutzmaßnahmen zu verpflichten.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist von der Gemeinde durch ein geeignetes Monitoring regelmäßig zu überprüfen.

Der Umfang und die Dichte der geplanten Wohnbaufläche sind aufgrund der landschaftlich und ökologisch empfindlichen Lage im „Alten Dorf“ und am Rand der genannten Schutzgebiete unbedingt zu überprüfen und möglichst zu reduzieren. Die geplante Wohnbaufläche sollte entsprechend zurückgenommen werden.

- Die geplanten Anpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung und zur Gestaltung der zukünftigen Wohngrundstücke werden begrüßt.  
Die Festsetzung einzelner, im Plangebiet vorhandener, erhaltenswerter Bäume im Bebauungsplan ist außerdem zu prüfen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bäume jeweils mit ihrem tatsächlich vorhandenen Kronendurchmesser in der Planzeichnung festzusetzen sind. Kronen von Bäumen auf angrenzenden Grundstücken, die in das Plangebiet hineinreichen (z.B. die große Eiche auf dem Grundstück 59b), sind nachrichtlich darzustellen. Um Konflikte im Zusammenhang mit der zukünftigen Bebauung zu vermeiden, soll die Baugrenze realistischer Weise einen Abstand von mind. 3,00m zur Kronentraufe einhalten. Die Baugrenzen sind entsprechend zu verschieben.

Die Festsetzung von Knicks im Bebauungsplan als Grünfläche (Entwidmung) erfordert eine naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Eine Ausnahme für die Entwidmung des Knicks im Geltungsbereich stelle ich auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen in Aussicht, wenn geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1 zu 1 extern nachgewiesen und gesichert werden. Der vorhandenen Gehölzbestand ist zu erhalten (Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

- Um Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu minimieren, ist bei der Planung auch die Topographie der Flächen zu berücksichtigen, das Gelände fällt nach Westen zu den Schutzgebieten hin ab. Die vorhandene Geländeform ist weitgehend zu erhalten, Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf das notwendige Einfügen von Gebäuden zu beschränken.  
Die maximal zulässige Höhe der zukünftigen Gebäude ist im Übergang zur freien Landschaft mög-

lichst gering festzusetzen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau eine (ggf. vereinfachte) Untersuchung/Kartierung der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel im Wirkraum als Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere für notwendig erachtet wird, da es sich um einen strukturreichen Standort handelt, begünstigt durch die südwestexponierte Lage. Die Unterlagen sind zu ergänzen.
5. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen (Bepflanzung des westlichen Geltungsbereichs durch Gehölze mit ausreichender Höhe und abschirmender Wirkung, Bauzeitenregelungen, Anbringen von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse).
6. Die Beachtung und Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind während der Durchführung der Arbeiten durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu überwachen (ökologische Baubetreuung). Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich, damit es nicht zu ungewollten Beeinträchtigungen während der Bauphase kommt und damit die vorgesehenen naturschutzfachlichen Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beachtet und vollständig und fachgerecht ausgeführt werden.

#### Städtebau und Planungsrecht

Der Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau war zunächst als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB begonnen worden, wofür die Voraussetzungen jedoch nicht gegeben sind. Insofern wird der Bebauungsplan nun im Regelverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Im Zuge des ersten Verfahrensschritts zum Bebauungsplan war insbesondere die starke bauliche Verdichtung im rückwärtigen Bereich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet kritisiert worden. Der Umfang der möglichen baulichen Verdichtung sowie geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Verträglichkeit mit den FFH-Schutzziele müssen im weiteren Verfahren des Bebauungsplans geklärt werden.

Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans bestehen zunächst keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken, da die Darstellung des Baugebiets nicht über die nördlich bzw. südlich angrenzende Darstellung im jetzigen Flächennutzungsplan hinausgeht.

Im Auftrag

EINGEGANG

05. Okt. 2018

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

PROKOM GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 02.10.2018  
Mein Zeichen: 7414.21/7425.13  
Meine Nachricht vom: /

Jan Rehfeldt  
Jan.Rehfeldt@llur.landsh.de  
Telefon: 04542/82201-28  
Telefax: 04542/82201-40

04.10.2018

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Grönau**  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Flächennutzungsplan bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, da Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist. Auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Groß Grönau vom 29.05.2018 weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jan Rehfeldt

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Technischer Umweltschutz  
Regionaldezernat Südost

Prokom GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Postfach 10 81 24  
23530 Lübeck

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 02.10.2018

Mein Zeichen: 7616  
Meine Nachricht vom:

Gabriela Schwarz  
E-Mail: [gabriela.schwarz@llur.landsh.de](mailto:gabriela.schwarz@llur.landsh.de)  
Telefon: 0451 885-417  
Telefax: 0451 885-270

26.10.2018

**P 478      10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Grönau**

**Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Wessels,

zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

  
Gabriela Schwarz

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

PROKOM GmbH  
z. Hd. Herrn E. Wessels  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 02.10.2018/  
Mein Zeichen: Groß Grönau-Fplanänd10/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.10.2018

**06) P478 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Grönau  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Wessels,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

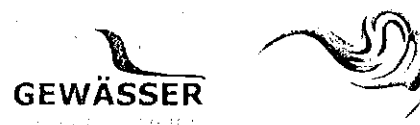
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Gewässerunterhaltungsverband  
Ratzeburger See  
Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See  
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

PROKOM GmbH  
Herr Wessels  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
  
**23564 Lübeck**

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0  
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1  
E-Mail: info@glv-rz.de  
Bankverbindung:  
Kreissparkasse Hzgt Lauenburg  
BLZ: 230 527 50  
Kto.-Nr.: 11 88 77  
IBAN: DE46 2305 2750 0000 1188 77  
BIC: NOLADE21RZB  
Sachbearbeiter: Frau Buchner  
Unser Zeichen: 11-II-0412\_20181004  
Ihr Zeichen:  
Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 5  
E-Mail: Buchner@glv-rz.de  
Datum: 04.10.2018

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Grönau  
- Stellungnahme -**

Sehr geehrter Herr Wessels,

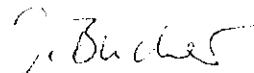
das Planungsgebiet der Gemeinde Groß Grönau liegt im Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See.

Gemäß Ihrer Planung soll das anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken größtenteils versickern. Da stellenweise eine Versickerung wegen schwer durchlässigen Bodenverhältnissen nicht möglich ist sollen diese Baugrundstücke an das vorhandene Regenwassersiel in der Hauptstraße angeschlossen werden.

Hier fordert der Verband den Einbau eines Sedimentabscheiders, um den Eintrag von Sedimenten in das Verbandsgewässer zu minimieren. Die Einleitung in das Verbandsgewässer muss gedrosselt erfolgen, um eine hydraulische Mehrbelastung auszuschließen. Dabei ist die genaue Lage der Einleitstelle vorher mit dem Verband abzustimmen. Der Verband würde es begrüßen, wenn auf den Baugrundstücken Regenwasserzisternen errichtet werden, in denen ein Großteil des anfallenden Niederschlagswassers gesammelt werden kann.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 30 vom 28.05.2018, (Az.: 11-II-0412.28.05.18) und vom 13.08.2018, (Az.: 11-II-0412.13.08.18). Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

I. Buchner  
-Verbandstechnikerin-

EINGEGANGEN

18. Okt. 2018

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein  
Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel

PROKOM GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: 02.10.2018  
Unser Zeichen: -  
Unsere Nachricht vom: -

Stephanie Röming  
Stephanie.Roeming@ld.landsh.de  
Telefon: 0431 69677-80  
Telefax: 0431 69677-61

17.10.2018

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Grönau  
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

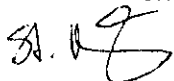
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung nach § 4 DSchG SH

Das Landesamt für Denkmalpflege gibt als Träger öffentlicher Belange zur beabsichtigten Änderung folgende Stellungnahme ab:

- Denkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.
- Gegen die beabsichtigte Planung bestehen daher keine Bedenken.
- Folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt:
- Folgende Bedenken werden geltend gemacht:
- Sonstige Hinweise oder Bemerkungen:

Ich mache darauf aufmerksam, dass die zuständige untere Denkmalschutzbehörde eine von dieser Ausführung abweichende Stellungnahme abgeben kann.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Röming  
Städtebauliche Denkmalpflege





**Der Bürgermeister**  
als untere Naturschutzbehörde

PROKOM GmbH  
Herrn Wessels/Frau Hempen  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6  
(Verwaltungszentrum Mühlentor)  
Auskunft: Olaf Niehus  
Zimmer: 1.021 (Verbindungsgebäude zum Haus Trave)  
Tel. (0451) 122 - 39 64  
Servicetel. (0451) 122 - 39 69  
Fax (0451) 122 - 39 90  
E-Mail: olaf.niehus@luebeck.de  
Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: 02.10.2018  
Mein Zeichen: 3.390.21 Nh  
Datum: 16.10.2018

**10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau; Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 02.10.2018**

**hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck**

Sehr geehrter Herr Wessels,  
sehr geehrte Frau Hempen,

die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck (UNB HL) nimmt zur Planung wie folgt Stellung:

Was die von der UNB HL zu vertretenden Belange des Artenschutzes oder des Schutzes von Natura-2000-Gebieten auf den Gebiet der Hansestadt Lübeck betrifft, bestehen seitens der UNB HL keine Bedenken gegen die Planung, sofern die Schaden begrenzenden Maßnahme sowie die artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem vorgelegten „Fachbeitrags zu FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, NSG-Verordnung“ (BBS Büro Greuner-Pönicke 20.09.2018) vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden. Außerdem muss gewährleistet sein, dass sie dauerhaft funktionstüchtig und wirksam bleiben. Dazu wird eine biologische Baubegleitung und ein Monitoring empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Olaf Niehus

Telefonzentrale: (0451) 122-0  
Unsere Sprechzeiten:  
Montag und Dienstag  
08.00 bis 14.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Internet: <http://luebeck.de>

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:  
Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00; BIC: COBADEFF230  
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00; BIC: DEUTDEHH222  
Postbank Hamburg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01; BIC: PBNKDEFF  
Sparkasse zu Lübeck IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29; BIC: NOLADE21SPL  
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36; BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:  
Buslinie(n): 2;7;16  
Haltestelle(n): Verwaltungszentrum  
Mühlentor

Bitte benutzen Sie öffentliche  
Verkehrsmittel.



NABU Mölln, Mittelstraße 2, 23879 Mölln

PROKOM GMBH  
Herr Ernst Wessels  
Elisabeth-Haseloff-Str.1  
23564 Lübeck

Per Mail

Ihr Zeichen:  
P478

Ihr Schreiben vom:  
2.10.2018

unser Zeichen:  
822-18

**Gemeinde Groß Grönau  
Aufstellung der 10. Änderung des FNP - 1. Vorlage  
für das Gebiet westlich der Hauptstraße,  
Grundstücksnummern 55, 55a, 57 und 57a,  
Anlage: Fachbeitrag zu FFH-Verträglichkeit, Artenschutz,  
NSG-Verordnung**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die  
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Wessels,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten  
Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem  
o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für  
den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU nimmt die vorgelegte Planung, die um einen Fachbeitrag zu  
FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, NSG-Verordnung, ergänzt wurde, zur  
Kenntnis, ist allerdings verwundert, dass erst der Bauplan vorgelegt wird  
und dann die entsprechende Flächennutzungsplan-Änderung.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.  
Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme  
befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß  
i. A.

**NABU Schleswig Holstein  
Bereich Verbandsbeteiligung**

**Mölln, 29.10.2018**

Landesgeschäftsstelle Schleswig-  
Holstein  
Bereich Verbandsbeteiligung  
Angelika Krützfeldt  
Tel.+49 (0)4321.953072 direkt  
Tel.+49 04321 - 53 73 4  
Fax+49 04321 - 59 81  
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

NABU Schleswig-Holstein  
Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

Spendenkonto  
Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 28 50 80  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63  
BNatSchG) und Partner von Birdlife  
International. Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar. Erbschaften und  
Vermächtnisse an den NABU sind  
steuerbefreit.